



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Bezirksausschussvorsitzenden
Dr. Rainer Großmann
Hanauer Str. 1
80992 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 11
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom
12.06.2024

Ihr Zeichen
20-26 / B 06576

Unser Zeichen
KVR I/222-BA24-A-
B06576

Datum
26.08.2024

Prüfung, ob ein Glasverbot an den Badeseen des 24. Stadtbezirks sinnvoll ist;
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 06576 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 –
Feldmoching-Hasenberg vom 16.04.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den Antrag des Bezirksausschusses 24 – Feldmoching-Hasenberg
vom 16.04.2024, in dem die Prüfung, ob ein Glasverbot für die Seen des 24. Stadtbezirkes
sinnvoll ist, beantragt wird. Dieses könne gemäß dem Antrag auch zeitlich befristet sein,
z.B. täglich zwischen 18 und 6 Uhr.

Bei der im Antrag Nr. 20-26 / B 06576 des Bezirksausschusses 24 vom 16.04.2024
angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im
Sinne des Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 der GeschO des Stadtrates der Landeshauptstadt
München. Bei laufenden Angelegenheiten der Verwaltung, für die der Oberbürgermeister
zuständig ist, wird dem Bezirksausschuss das Ergebnis schriftlich bekannt gegeben.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Erlass von grundrechtseinschränkenden Verboten, wie bspw. ein Glasverbot, erfordert
eine entsprechende Rechtsgrundlage und das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen.

Die angesprochenen Seen des 24. Stadtbezirks liegen als städtische Grünanlagen im
Geltungsbereich der Grünanlagensatzung. In der Grünanlagensatzung ist unter § 2 Absatz 2
Nr. 3 folgende Verhaltensweise untersagt:

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße

Öffnungszeiten:
Mo, Mi, Fr 7.30-12.00 Uhr
Di 8.30-12.00 und 14.00-16.00
Uhr
16.00-18.00 Uhr nur mit Termin
Do 8.30-15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de

„Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot.“

Ein Glasverbot ist dort nicht explizit geregelt. Grundsätzlich stellt das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen keinen Verstoß gegen die Grünanlagensatzung dar. Ein Glasverbot kann daher nicht auf die Grünanlagensatzung gestützt werden.

Hingegen enthält das allgemeine Sicherheitsrecht, konkret das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), Befugnisnormen und Ermächtigungsgrundlagen für ein sicherheitsrechtliches Glasverbot. Solch ein Verbot könnte sich dem Grunde nach auf Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG oder auf Art. 7 Abs. 2 LStVG stützen.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG können zur Verhütung von Gefahren für u. a. Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen Verordnungen und Einzelfallanordnungen erlassen werden. Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorhandensein einer Menschenansammlung. An den Badeseen des 24. Stadtbezirks kommt es (insbesondere in den Sommermonaten) zwar insgesamt zu einer hohen Anzahl an anwesenden Personen, allerdings sind diese im Verhältnis zu der Weitläufigkeit und Größe der Bereiche nicht generell als Ansammlung einer größeren Anzahl von Menschen im Sinne des Art. 23 LStVG zu werten. Bei den anwesenden Personen handelt es sich vielmehr um einzelne Personengruppen mit Abständen zueinander, nicht jedoch um eine Masse an Menschen von der insgesamt eine Gefahr ausgeht. Mangels tatbestandsmäßiger Voraussetzung kann ein Glasverbot daher derzeit nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden.

Über die Generalklausel in Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG können Anordnungen getroffen werden, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die u. a. Leben und Gesundheit bedrohen oder verletzen. Rechtliche Voraussetzung für den Erlass einer solchen Verfügung ist eine konkrete Gefährdung insbesondere für die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen. Bei der Gefahrenprognose kommt es auf eine objektiv zu erwartende Schädigung eines Rechtsgutes an, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

Eine Gefahr liegt nur dann vor, wenn nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen der Einsatzkräfte und der zuständigen Behörden zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines Schadens spricht; ein Einzelfall genügt hingegen nicht.

Zur besseren Einschätzung der aktuellen Lage vor Ort hat das Kreisverwaltungsreferat beim städtischen Baureferat (Gartenbau) sowie beim Polizeipräsidium München ihre jeweiligen Erkenntnisse abgefragt. Gemäß Auswertung der Rückmeldungen und eigenen Erkenntnisse liegt an den Badeseen des 24. Stadtbezirks aktuell keine konkrete Gefahr vor. Dazu im Detail:

Dem Kreisverwaltungsreferat liegen keine Erkenntnisse vor, dass es an den Badeseen des 24. Stadtbezirks zu Problem bzgl. Glasbruch oder übermäßigem Glasaufkommen kommt.

Auch dem Baureferat (Gartenbau) ist kein erhöhtes Glasaufkommen an den Seen im Münchner Norden bekannt. Lediglich in einem Bereich am Fasanersee treten vereinzelt Glasscherben auf, da vermutlich die in dem Bereich aufgestellten Tischtennisplatten in den Abendstunden als Jugendtreff genutzt werden. Darüberhinausgehende Erkenntnisse bestehen hingegen nicht.

Weiterhin machte das Polizeipräsidium München deutlich, dass auch dort keine einschlägigen Erkenntnisse über Vorfälle mit Glasbruch an den Badeseen des 24. Stadtbezirks vorliegen. Zwar sind die Badeseen des 24. Stadtbezirks in den Sommermonaten beliebte

Naherholungsorte und Treffpunkte, auch für Feiernde. Häufig kommen auch größere Gruppen sowohl tagsüber als auch in den Abend- und Nachtstunden zusammen. Hierzu werden regelmäßig Getränke, auch in Glasflaschen mitgeführt. Glasbruch und Verunreinigung der Grünflächen durch hinterlassene Glasflaschen oder sonstige Gegenstände können mitunter eine Folge hiervon sein. Das Hinterlassen von Glas ist jedoch nicht allein den abendlichen Feiern zuzuordnen, sondern auch den teils sehr großen Personengruppen untertags. Allerdings liegen dem Polizeipräsidium München keine Informationen über Verletzungen oder ähnliche Vorfälle aufgrund von Glasbruch oder Anzeigen im Zusammenhang mit der Verwendung von Glasflaschen an den Badeseen vor. Eine diesbezügliche Problematik, auch und gerade im Hinblick auf zurückgelassenen Müll, ist polizeilich weder aus dem Einsatzgeschehen noch aus dem Beschwerdeaufkommen bekannt.

Folglich liegen keine Erkenntnisse vor, die eine konkrete Gefährdung durch Glasbruch an den Badeseen des 24. Stadtbezirks begründen würden.

Darüber hinaus würde ein solches Verbot auch diejenigen Besucher*innen der Badeseen treffen, die ihre Glasbehältnisse ordnungsgemäß in den dafür vorgesehen Behältnissen entsorgen oder entsprechend mitnehmen. Die Störer*innen, welche ggf. für zerbrochene Glasbehältnisse verantwortlich sind, stellen einen minimalen Anteil dar, sodass die Anordnung eine Vielzahl von sog. Nichtstörern einschränken würde. An die Adressierung einer belastenden Maßnahme an Nichtstörer sind gemäß Art. 9 Abs. 3 LStVG strengere Voraussetzungen geknüpft. So bedarf es nicht lediglich einer konkreten, sondern einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr. Nachdem es ohnehin an einer konkreten Gefährdung mangelt, wird die Voraussetzung des Art. 9 Abs. 3 LStVG erst recht nicht erfüllt, sodass eine derartige Einschränkung durch ein Glasverbot an den Badeseen rechtswidrig wäre.

Selbst wenn eine entsprechende Gefahrenlage vorliegen würde, könnte das Glasverbot nicht effektiv vollzogen werden, sodass ein solches zum jetzigen Stand nicht als sinnvoll erachtet wird, denn ohne Vollzug einer entsprechenden Vorschrift, wird die Wirkung prognostisch gering eingeschätzt. Dazu wie folgt:

Eine gezielte und regelmäßige Überwachung der Einhaltung einer etwaigen Vorschriftenlage wäre durch die Polizei nicht darstellbar.

Darüber hinaus kann auch der Kommunale Außendienst des Kreisverwaltungsreferates (KAD) hier nicht unterstützend tätig werden. Dieser ist lediglich in einem begrenzten Einsatzgebiet tätig, welches die Badeseen im 24. Bezirk nicht umfasst.

Daneben führt die städtische Grünanlagenaufsicht des Baureferates in allen öffentlichen Parks und Grünanlagen im gesamten Stadtgebiet regelmäßig Kontrollgänge durch und informiert die Besucher*innen über die geltenden Nutzungs- und Verhaltensregeln. Aufgrund der Vielzahl von Grünanlagen und der vorhandenen personellen Ressourcen, können diese Kontrollen jedoch nur stichpunktartig erfolgen. Eine durchgängige und flächendeckende Kontrolle eines Glasverbots an den Badeseen kann auch von der Grünanlagenaufsicht nicht durchgeführt und durchgesetzt werden.

Die während der Sommermonate zur Unterstützung eingesetzten privaten Aufsichtsdienste an den Badeseen agieren nur im Rahmen der Jedermannsrechte, sie klären über geltende Regelungen und Verordnungen auf, können Verstöße aber nicht sanktionieren, z.B. mittels eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Somit könnte der Vollzug auch nicht durch diese gewährleistet werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Glasverbot an den Seen im 24. Stadtbezirk mangels Vorliegens der sicherheitsrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen seitens des Kreisverwaltungsreferates nicht erlassen werden kann. Auch wenn die Voraussetzungen

vorliegen würden, erscheint der Vollzug eines solchen Verbotes problematisch, sodass aktuell von Kreisverwaltungsreferat, Baureferat (Gartenbau) und Polizeipräsidium München ein Glasverbot in diesem Bereich weder als erforderlich noch als sinnvoll erachtet wird.

Wir bitten Sie, von den vorherigen Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass diese Angelegenheit damit geschäftsordnungsgemäß erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen